

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXVI.

Bern, den 4. Jan. 1800. (14. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 9. November.

(Fortsetzung.)

Zäslin. Es ist hier nicht um Holzfrevelbussen zu thun; es ist überall von den durch die Munizipalitäten ausgesprochenen Bussen die Rede und der Beschluss ist dem Munizipalitätsgezeg angemessen, klar und deutlich.

Cart. Eine Buße setzt ein Verbrechen, dieses die Verlezung der Person oder des Eigenthums einer Person voraus; diese muß entschädigt, die Verlezung des Gesetzes aber durch die an die Nation zu zahlende Buße bestraft werden. Die Nation zieht die Buße für die Unkosten ein, die Polizei und Rechtspflege ihr verursachen. Nur in den souveränen ehemals demokratischen Gemeinden, bezogen diese die Bussen, nicht aber in dem übrigen größern Theil Helvetiens. Er nimmt den Beschluss an.

Rubli ist gar nicht befehlt; souverain war ehemals der ganze Kanton, nicht jede Gemeinde; diese hatten das Strafrecht für den Waldfrevel — und der Beschluss kann nicht angenommen werden, ohne das Eigenthum der Gemeinden höchst unsicher zu machen.

Luthi v. Sol. Eben weil die Gemeinden Strafrecht hatten, hatten sie zwar nicht alle, doch aber einen Theil der Souveränität, die nun nicht mehr so vertheilt werden kann. Dazu weil die Bussen nicht der Gemeinde zukommen, werden die Munizipalitäten doch wohl noch für das Eigenthum ihrer Gemeinden Sorgfalt haben.

Cart. Man vermenge den einzelnen Fall, den Rubli betrachtet, doch nicht mit der allgemeinen Frage, um die es hier zu thun ist.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß die Armensteuern betreffend, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Das Vollziehungsdirektorium wünscht durch seine Bothschaft vom 19. August Aufklärung über einen zu bestehen scheinenden Widerspruch zwischen dem 7. Artikel des Gesetzes vom 13. Hornung und dem 83. Artikel desjenigen vom 15. Hornung dieses Jahrs in Rücksicht der Armenverpflegungen und derselben Beiträgen. Der große Rath durch seinen Beschluss vom 26. Oktober glaubt diese Erläuterung in den Erwägungsgründen zu geben, und geht über die Bothschaft zur Tagordnung, begründet auf die Erwägungen. Nur um dieses dem Senat allgemein und der Commission besonders missfallenden und meistens statt Licht Dunkelheit erzeugenden Umstandes willen, wäre die Verwerfung des Beschlusses angerathen worden, wann die Erläuterungen einer Kantonalsauthörität zu geben wären, da solche aber von dem Direktorium selbst zu dessen Verhalt verlangt werden, und schon vor zwei Monaten hätten gegeben werden können und sollen, (Verzug, der ebenfalls missbilligt wird,) so ist die Commission nach dem erhaltenen Auftrag in die Untersuchung des Beschlusses eingetreten. Sie hat zu dem Ende die Gesetze, wovon die Rede ist, gegeneinander verglichen. Dasjenige vom 13. Hornung über die Gemeindesbürgerrechte sagt im 7. Artikel: „Er (der sich in einer Gemeinde sehende helvetische Bürger) soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Erhaltung der Armen der Gemeinde, oder zu der Verwaltung der Gemeinde und Armgüter derselben zu leisten, im Fall eine Beisteuer diesfalls unter den Anteilhabern des Gemeind- und Armguts Statt findet; in denjenigen Gemeinden, worin bisher die Steuer zur Erhaltung der Armen von den liegenden Gütern des Gemeindbezirks enthoben

wurden, soll es in allem noch ferners hiebei ist,) ist es Ihrer Commission, Bürger- Repräsentanten, ziemlich klar geworden, daß in dieser Sache kein eigentlicher Widerspruch, oder höchstens nur ein scheinbarer bestehet, welcher

Laut dem letzten Theile dieses Artikels also wurden in einigen Gemeinden wegen der Armenverpflegung Beiträge zu denselben durch Steuern von liegenden Gütern bezogen, wann schon deren Besitzer nicht Anteilhaber am Armen- gut waren, und wegen diesen erfolget an die gesetzgebende Räthe die Einfrage, ob sie nicht durch einen oder mehrere Artikel des jenem Gesetze nachfolgenden Munizipalitätsgesetzes vom 15. Hornung hievon enthoben zu seyn scheinen? — Das Munizipalitätsgesetz in seinem 82. Artikel über die Ausgaben setzt denselben Dreierlei Arten und Bedingnisse fest, als: 1) „Bloß örtliche Unkosten, welche aus den dazu bestimmten Gemeindeinkünften bestritten werden sollen. 2) Wann diese nicht hinreichen, so soll die noch erforderliche Summe auf alle Einwohner ohne Unterschied vertheilt werden. 3) Diese Verfügung betreffe diejenige Auslagen nicht, welche der Klasse von Gemeindgütern eigen und der Eigenthümer ausschließlich Eigenthum sind, so daß sie ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben beitrugen, daher sollen auch die Unkosten zu Unterhaltung und Verbesserung dieser Güter einzig von den Mitbesitzern getragen werden.“

Hierauf kommt der 83. Artikel, welcher sagt: „Unter den Unkosten, wovon hier die Rede ist, ist der Unterhalt der Armen nicht mitbegriffen, über welche die Artikel 137 und 157 (Verrichtungen der Gemeindkammer) verfügen.“

Was verfügen nun diese beide Artikel über den Armen-Unterhalt? Sie sezen zu der Besorgung, Unterstützung, Almosenaustheilung u. s. w. einen Armenpfleger, und in größern Gemeinden eine Armencommission nieder. Der 137. Artikel sagt noch besonders vom Armenpfleger: „Er führt die Armenkasse der bedürftigen Anteilhaber da, wo sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist.“

Durch diese Prüfung-Vergleichung der verschiedenen Gesetzes-Artikeln, und besonders diesen zuletzt angeführten Ausspruch, welcher hiemit anerkennt, daß es auch Armenkassen geben könne, die von denjenigen der Gemeinde nicht abgesondert sind, (und wobei wahrscheinlich am öftersten der Fall eines allgemeinen Beitrags auf Grundstücke gelegt, anwendbar

über verfügen werden.) ist es Ihrer Commission, Bürger- Repräsentanten, ziemlich klar geworden, daß in dieser Sache kein eigentlicher Widerspruch, oder höchstens nur ein scheinbarer bestehet, welcher füglich aufzulösen, und ohne Unrecht zu begehen, festzusezen ist, daß bis zur Erscheinung eines allgemeinen Gesetzes an denen Orten, wo laut dem Gesetz vom 13ten Hornung Art. 7, die Erhaltung der Armen durch Steuern auf Gütern Platz hat, auch die Nicht- Theilhaber am Armen- Gut fernherin zu diesen Steuer- Beiträgen verpflichtet seyn sollen. Diesem zufolge tritt die Commission dem Grundsatz des lediglich in Erwägungen bestehenden Beschlusses bei, glaubt aber doch, auch diese Erwägungen hätten sich noch deutlicher ausdrücken können, wann sie auch des hieroben erwähnten 137ten Artikels, der in ihren Augen den besten Aufschluß giebt, und auf den sich der 83ste Art. sogar bezieht, Erwähnung gethan hätten. Bei diesem Anlaß kann sich die Commission einer kurzen allgemeinen Bemerkung über das Gesetz des 13ten Hornungs von den Gemeinds- Bürgers Rechten nicht enthalten. Was war dessen Sein und Zweck? Ohnsreitig derjenige, um den sich in den Gemeinden niederlassenden helvetischen Bürgern die Mittel an die Hand zu geben, vermittelst eines gerecht und verhältnismäßig zu bestimmenden Einkaufsgeldes, Gemeinds- Bürger und Theilhaber an den Gemeinds- und Armen- Gütern werden zu können; daher die verschiedene durch das Gesetz angeordnete Vorschriften, Tabellen u. s. w. Der Commission ist nicht bekannt, daß nur ein Theil dieser Verfügungen zur Erfüllung gelanget, und sie bedauert es eben sowohl als die Verzögerung des allgemeinen Gesetzes über die Armen- Verpflegung, sie wünscht sehr, daß der große Rath sich bald mit diesem letzten wichtigen Gegenstand beschäftige; indessen sieht sie den vorliegenden Beschluß, ohngeachtet seiner unvollständigen Erklärung, die jedoch das Direktorium zu seiner Richtschnur nöthig hat, als ein Palliatif Mittel an, und beinahe einzig dieser Grund bewegt sie, die Annahme dieses Beschlusses anzurathen.

Pettolaz nimt den Beschluß an, wünscht aber zugleich, daß der große Rath ungesaumt sich mit Gesetzen beschäftigen möchte, welche im Stand seyen, Gleichheit in die Verpflegungsart der Armen zu bringen.

Der Besluß wird angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums über die Anfrage wegen der Waffenübung der Rekruten in die helv. stehenden Truppen wird verlesen.

In geschloßner Sitzung wird folgender Besluß angenommen:

Nach Anhörung seiner Commission über die Bezahlung der Gehalte der obersten Gewalten;

In Erwägung, daß es unschicklich ist, immer besondere Dekrete über die Bezahlung der Mitglieder der obersten Gewalten zu geben;

In Erwägung aber, daß der dermalige Mangel an baarem Geld in der Staatskasse nicht gestattet, die gehörige Einförmigkeit und die Bezahlung der Rückstände anders als nach und nach zu Stand zu bringen;

hat der große Rath beschlossen:

1. Mit Anfang des Jahrs 1800 soll alle Monate ein Monat an die rückständigen Gehalte den Mitgliedern der obersten Gewalten bezahlt werden.

2. Wenn diese rückständigen Gehalte bis zu Ende des Brachimonts 1799 werden entrichtet seyn, so solle hernach alle zwei Monate die Summe des Betrags von drei Monaten des nach dem Gesetz vom 9ten Heumonat verminderten Gehaltes bezahlt werden, bis die rückständigen Monate saldiert sind.

3. Wenn hernach die rückständigen Gehalte saldiert sind, so soll jeden Monat der Betrag des Gehaltes von dem zunächst verflossenen Monat den Mitgliedern der ob. Gewalten bezahlt werden.

traktats vollständig erfüllen wird. — Helvetien hofft, daß derjenige, dessen kriegerische Talente so glänzend bei seiner Befreiung von den Feinden mitwirkten, auch auf seine schlimme Lage aufmerksam seyn, und mitten unter den wichtigen Interessen die ihm anvertraut sind, nicht vergessen wird, Uebel zu lindern, welche der Sache der Republiken so unendlich nachtheilig sind.

A n t w o r t d e s G e n e r a l L e c o u r b e.

B. Direktoren. Ich eile Ihnen zu bezeugen, wie sehr ich alle die verbindlichen und schmeichelshafsten Dinge, welche Ihr Schreiben vom 13. Dec. (a. St.) enthält, empfinde. Wenn ich das Glück hatte, bei der Befreiung der Schweiz mitzuwirken, so bin ich es gänzlich den Tapfern, welche ich die Ehre zu kommandiren hatte, schuldig. — Ich kenne den ganzen Umfang der Opfer, welche Helvetien der neuen Ordnung der Dinge gebracht hat, die üble Lage einiger Kantons bleibt mir stets gegenwärtig. Glauben Sie, daß ich nichts lebhafter wünsche, als soviel möglich die drückenden Lasten zu erleichtern, welche die Unwesenheit der Armee diesem großmuthigen Volke auflegt. — Überzeugt von Ihrer aufrichtigen Theilnahme an den Triumphen der meiner Anführung untergebenen Armee, deren Geschick so eng mit der helvetischen Republik verbunden ist, werden meine Verhandlungen mit Ihnen auf das unbeschränkteste und aufrichtigste Vertrauen gegründet seyn.

I n l ä n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Das helvetische Vollziehungs-Direktorium an den General Lecourbe, Oberbefehlshaber der Truppen in Helvetien.

B. General. Das Vollziehungs-Direktorium beeifert sich, Ihnen bei Ihrer Ankunft in Helvetien die Versicherung seiner Achtung und seines Wunsches, mit Ihnen in die Verhältnisse eines aufrichtigen und wechselseitigen Vertrauens zu treten, vorzulegen. — Sie werden in ihm, B. General, eine Regierung finden, welche eifrigstig darauf ist, aus allen Kräften zu dem Erfolge Ihrer militärischen Unternehmungen mitzuwirken, deren Kräfte aber durch die Natur der Gegebenheiten und durch vormalige Irrthümer beschränkt werden. Glauben Sie indes, daß selbige keine Anstrengung versäumen, und ihrerseits die Forderungen des Allianz-

Noch etwas zur Vervollständigung und Berichtigung der beiden den Burger Kantons-Richter D. Vogel betreffenden Vorfällen.

Nach dem, was nun endlich der B. Vogel selbst, über die beiden ihn betreffenden Vorfälle, in das neue helvetische Tagblatt Nro. 118 und 119 hat einrücken lassen, ist wohl das ganze unparteiische Publikum außer allem Zweifel, was es von den Beschuldigungen des Burger Repräsentanten Billeter gegen die Zürcherische Interimsregierung, und andern Verlautungen dieser Art halten solle. Da indessen der B. Vogel sich über die Einseitigkeit der im Nro. 103. des Tagblatts enthaltenen Anerkennung beschwert, so mag folgendes noch zu gänzlicher Auseinandersetzung und Belichtung derselben dienen.